

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der KB Filter-Service, Karin Burmeister GmbH (nachfolgend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

1.2 Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Verwendung rechnen musste. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AGs oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dieses gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigung

2.1 Angebote sind für den AG unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot drei Monate gebunden.

2.2 Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung, einschließlich etwaiger Nachtragsbestellungen. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden.

2.3 Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden an zentraler Stelle gespeichert.

2.4 Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich das Recht vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen beim AG eintrifft.

2.5 Der AN hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und als vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten nur die in den Bestellungen des AGs genannten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkostenanteil. Ist ein Preis "ab Werk" vereinbart, trägt der AG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe der Ware an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der AN.

3.2 Falls ausdrücklich ein Preis ausschließlich Verpackung vereinbart worden ist, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet.

3.3 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlt der AG innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang. Ist ein Skontoabzug vereinbart worden, kann die Zahlung unter Berücksichtigung des Skontos innerhalb des vereinbarten Skontozeitraums erfolgen.

3.4 Werden vom AG Akzente in Zahlung gegeben, so werden die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet.

3.5 Der AG ist berechtigt, mit eigenen und abgetretenen Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären.

3.6 Bei Vorliegen eines Mangels ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

4 Ausführung des Vertrages

4.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie den zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat der dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen u. ä.) hat der AN kostenlos mitzuliefern. Für vom AN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der AN auch dann allein verantwortlich, wenn diese vom AG genehmigt werden.

5 Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich.

5.2 Der AN gerät nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z.B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dieses unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Bei nicht fristgemäßer Lieferung - auch unverschuldeter - ist der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN nur berechtigt, Kosten für Aufwand und Leistungen zu fordern, die unmittelbar dem AG zugutegekommen sind, soweit nicht dem AG durch den Rücktritt Mehrkosten entstanden sind. Der AN ist bei Verschulden verpflichtet, sämtliche dem AG durch den Rücktritt entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Der AN ist für ein Fehlen des Verschuldens beweispflichtig. Teillieferungen darf der AG behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AG bei Verzug des AN berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die vom AN noch nicht erbrachte Leistung/ Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen.

5.5 Der AN ist bei Verzug dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.6 Kommt der AN in Lieferverzug, ist der AG - unbeschadet seines Rechts, Schadensersatz wegen Verzugs geltend zu machen - berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro begonnener Woche Verzug geltend zu machen, nicht jedoch mehr als 10 %. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn der AN in Lieferverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der Leistung geltend gemacht werden. Hat der AG sich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht bei Annahme der verspäteten Lieferung ausdrücklich vorbehalten, so kann er dennoch die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Darüber hinaus bleibt dem AG das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verzuges ausdrücklich vorbehalten, die Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

5.7 Ist zwischen den Parteien vereinbart, dass der AN die bestellte Ware auf Abruf zu liefern hat, so ist der AG berechtigt, den Zeitpunkt des Abrufs und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermengen zu bestimmen. Dabei wird dem AN ausreichend Zeit und Gelegenheit zu entsprechenden Dispositionen gegeben. Lieferabrufe werden jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Liefermenge verbindlich, wenn der AN nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs widerspricht. Der AN ist nicht berechtigt, dem AG zurückgestellte Mengen in Rechnung zu stellen.

5.8 Über- und Unterlieferungen sind ohne Rücksprache beim AG nicht zulässig und berechtigen den AG wahlweise zur Abnahmeverweigerung der Überlieferung, der gesamten Sendung oder zu einer entsprechenden Valutierung der Rechnung.

6 Versand - Verpackung

6.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der AN für einwandfreie und sachgemäße Verpackung der Ware und deren Transport zu sorgen. Er trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Abnahme durch den AG.

7 Gefahrenübergang/Abnahme

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht nach deren Abnahme auf den AG über.

7.2 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind festgestellte Mängel beseitigt worden, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

7.3 Verzögert sich die vom AG geschuldete Abnahme aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse sowie aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die der AG nicht zu vertreten hat, so hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die Anlieferung.

7.4 Ein Anspruch des AN auf Ersatz der Aufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Ware entsteht erst einen Monat nach dem geschuldeten Abnahmezeitpunkt.

8 Unterrichts- und Prüfungsrecht

8.1 Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der normalen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseitigen Prüfungen teilzunehmen und selbst Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassenen Prüfungen trägt der AG. Wiederholungsprüfungen durch den AG, die wegen der bei vorheriger Prüfung festgestellten Mängel erforderlich werden, gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

8.2 Der AN verpflichtet sich, in den Fällen, in denen er mit schriftlicher Zustimmung des AG Unteraufträge vergeben hat, dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

8.3 Die vom AG durchgeführten Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

8.4 Der AG führt Wareneingangskontrollen und Stichprobenprüfungen in ordnungsgemäßem Geschäftsablauf üblicher Weise innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware durch. Die Untersuchungsobliegenheit des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen).

8.5 Stellt der AG im Rahmen der Stichprobenprüfung eine Überschreitung der vereinbarten Grenzqualitätswerte fest, ist dieser berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des AN die Lieferung insgesamt zu überprüfen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der AN.

8.6 Eine Mängelrüge im Sinne der § 377 HGB ist rechtzeitig, wenn diese innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels telefonisch oder schriftlich erfolgt. Bei nicht erkennbaren Mängeln im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels.

8.7 Zahlungen des AGs auf Kaufpreis/Werklohnforderung führen nicht zur vorbehaltlosen Annahme der Ware.

9 Mängelansprüche

9.1 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Der AN steht für die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG, entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie für Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) ein. Er garantiert die Einhaltung zugesagter Merkmale.

9.2 Liegt ein Mangel an der gelieferten Ware vor, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, entweder kostenlos Mängelbeseitigung oder aber Ersatzlieferung zu verlangen.

9.3 Die bei der Mängelbeseitigung bzw. bei der Ersatzlieferung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackungen, Fracht und Anfuhr, die zum Aus- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten sowie die Kosten der Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG bzw. der Ersatzbeschaffung.

9.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt in allen Fällen 24 Monate. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung für Mangelfreiheit. Für gelieferte Teile, die wegen Mängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

9.5 Ist der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder liegt ein besonders eilbedürftiger Fall vor, ist der AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder die Ersatzbeschaffung vorzunehmen und vom AN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann der AG vom AN einen Vorschuss verlangen.

10 Konstruktionsfertigung

10.1 Werden Produkte nach Konstruktionszeichnungen des AGs bestellt, ist der AN zunächst verpflichtet, dem AG kostenfrei ein Ausfallmuster auszuhändigen. Der AN darf mit der Fertigung der bestellten Produkte nur nach schriftlicher Freigabe des Ausfall-musters durch den AG beginnen. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Übergabe des Ausfallmusters auf etwaige Bedenken hinsichtlich Konstruktion, Funktionsfähigkeit, verwendetes Material etc. hinzuweisen.

10.2 Jede Änderung der Fertigung des bemusterten Lieferteils hat der AN vorher schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Einverständniserklärung des AGs einzuholen.

10.3 Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes dürfen nur für den AG benutzt werden, unabhängig davon, ob der AN sie auf eigene Kosten hergestellt hat. Der AN hat die ihm vom AG überlassenen Werkzeuge, Modelle und Unterlagen sicher aufzubewahren und gegen Verlust zu sichern. Der AN hat die ihm vom AG überlassenen Werkzeuge auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten. Weiterhin ist er verpflichtet, den AG umgehend über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die vom AG überlassenen Werkzeuge, Modelle etc. zu unterrichten.

10.4 Der AN ist nicht berechtigt, Teile, die auf der Grundlage der überreichten Konstruktionszeichnungen erstellt wurden, ohne Zustimmung des AG an Dritte zu übergeben.

10.5 Alle vom AG für die Konstruktionsfertigung dem AN überlassene Unterlagen, Pläne, Dokumentationen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Herstellervorschriften etc. bleiben Eigentum des AG. Der AN ist nicht befugt, diese Unterlagen für andere Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen. Der AN wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

10.6 Die Unterlagen, Werkzeuge etc. dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwandt werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden. Der AN hat auf erstes Anfordern sämtliche überlassene Unterlagen, Werkzeuge etc., an den AG herauszugeben.

10.7 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.

11 Haftung und Freistellung

Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom AN gelieferten/hergestellten Ware beruhen. Sollte der AG von Dritten - gleichgültig, ob aus Mängelansprüchen oder sonstigen Rechten - in Anspruch genommen werden, die ihre Ursache in der Lieferung des AN haben, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen.

12 Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt dem AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

13 Eigentumsverhältnisse

13.1 Der AG und der AN sind darin einig, dass das Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung jeweils im Wege der Übergabe auf den AG übergeht, ohne dass es eines gesonderten Übereignungsaktes bedarf, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahlung des für die Lieferung/Leistung vereinbarten Preises, es sei denn, die Parteien hätten im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

13.2 Der AG behält sich das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die dem AN zur Herstellung beigestellt werden, vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des AN gesondert zu verwahren. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AG, so dass der AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum am Produkt erwirbt.

13.3 Der AN ist verpflichtet, das vom AG beigestellte Material auf eigene Kosten gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung tritt der AN im Voraus an den AG ab.

14 Schutz gewerblicher Rechte

14.1 Vom AG dem AN überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit des AG. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

14.2 Die in 14.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an den AG zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der AN sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den AN oder Dritte ist unzulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN wird ausgeschlossen.

14.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des AN, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich dem AG zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how.

15 Kündigung / Rücktritt

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder aber ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder aber der AN seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt.

16 Forderungsabtretung und Einschaltung Dritter

16.1 Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

16.2 Der AN ist nicht befugt, ohne Zustimmung des AG eine Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.

17 Anwendbares Recht

17.1 Über die vorstehenden Bedingungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Bestellers, soweit sich nicht aus den jeweiligen Bestellungen etwas anderes ergibt.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Dies gilt nur im kaufmännischen Verkehr.